

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2019/55 DER KOMMISSION**vom 10. Januar 2019**

zur Berichtigung der bulgarischen und der französischen Sprachfassung der Entscheidung 2004/558/EG der Kommission zur Umsetzung der Richtlinie 64/432/EWG des Rates hinsichtlich ergänzender Garantien im innergemeinschaftlichen Handel mit Rindern in Bezug auf die infektiöse bovine Rhinotracheitis und der Genehmigung der von einigen Mitgliedstaaten vorgelegten Tilgungsprogramme

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2019) 8)

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 64/432/EWG des Rates vom 26. Juni 1964 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 2 und Artikel 10 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die bulgarische und die französische Sprachfassung der Entscheidung 2004/558/EG der Kommission ⁽²⁾ enthalten einen Fehler in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b. Dort heißt es, dass Blutproben von Zucht- und NutZRindern eher als 21 Tage nach ihrer Ankunft in der Isolierungseinrichtung zu entnehmen sind, wohingegen die richtige Garantie für die zu entnehmenden Blutproben nicht eher als 21 Tage nach ihrer Ankunft in der Isolierungseinrichtung lauten muss.
- (2) Die bulgarische und die französische Sprachfassung der Entscheidung 2004/558/EG sollten daher entsprechend berichtigt werden. Die anderen Sprachfassungen sind nicht betroffen.
- (3) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

(betrifft nicht die deutsche Fassung)

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 10. Januar 2019

Für die Kommission

Günther OETTINGER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. 121 vom 29.7.1964, S. 1977.

⁽²⁾ Entscheidung 2004/558/EG der Kommission vom 15. Juli 2004 zur Umsetzung der Richtlinie 64/432/EWG des Rates hinsichtlich ergänzender Garantien im innergemeinschaftlichen Handel mit Rindern in Bezug auf die infektiöse bovine Rhinotracheitis und der Genehmigung der von einigen Mitgliedstaaten vorgelegten Tilgungsprogramme (ABl. L 249 vom 23.7.2004, S. 20).